

Festreglement für Perkussions-Ensembles

Gegenüberstellung Version 25. Oktober 2014 zu Version 2020
Stand 16.12.2020, zur Vernehmlassung

Die Werke sind in voller Länge mit den vorgeschriebenen Instrumenten zu spielen. Neben den Perkussionsinstrumenten sind auch Keyboard, E-Gitarre, E-Bass zugelassen. Im Zentrum des Vortrages steht das perkussionistische Geschehen. Das gewählte Kurzprogramm ist sechs Monate vor dem Fest dem Vorstand ZBV mit Partituren zur Beurteilung einzureichen. Er behält sich das Recht vor, ungenügend dokumentierte, für die Jury nicht beurteilbare oder nicht stufengerechte Kompositionen zurückzuweisen. Tambourenkompositionen sowie Werke mit Tambouren-Notation sind nicht erlaubt.	
Ablauf 2.3 • Aus logistischen Gründen sind Vorproben für Perkussionsensembles nicht möglich • Aufbau: Vom Organisator wird eine Grundausstattung an Instrumenten zur Verfügung gestellt (siehe Anhang Pflichtenheft für Kantonalmusikfeste). Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Ensembles ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich. • Akustikprobe: Der Moderator erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe. • Bekanntgabe der Punktzahlen erfolgt erstmals nach den drei ersten teilnehmenden Ensembles pro Stufe, in der Folge wird die Punktzahl am Ende jedes Vortrags bekannt gegeben.	• Zur Vorbereitung/Vorprobe steht ein Raum ohne Instrumente zur Verfügung • Aufbau: Vom Organisator wird eine Grundausstattung an Instrumenten zur Verfügung gestellt. Ein allfällig notwendiger technischer Aufbau durch den Wettbewerbsteilnehmer darf höchstens 10 Minuten dauern. Die elektronische Verstärkung des gesamten Ensembles ist nicht erlaubt. Die Verstärkung einzelner Instrumente (z.B. E-Gitarre, E-Piano o.ä.) ist jedoch möglich. • Akustikprobe: Der Moderator erteilt die Freigabe zur einminütigen Akustikprobe. • Nach dem Vortrag begibt sich eine Delegation des Ensembles zum Jurygespräch.
Experten 2.4 Die Vorträge aller drei Stufen werden von drei Experten bewertet. Wenn immer möglich müssen die Experten einen	2.4 Jede Jury für die Selbstwahlprogramme aller Stufen im Modul H besteht aus 4 Mitgliedern, wobei je 2 davon alternierend die Jurygespräche mit den Ensembles übernehmen. Der Vorstand ZBV wählt - Vorsitz und Gesprächsführung pro Jury - den Verfasser des allgemeinen Berichts pro Konzertlokal Wenn immer möglich müssen die Experten einen

Musikhochschulabschluss, Unterrichtstätigkeit an einer Musikhochschule oder die Tätigkeit in einem Berufsorchester nachweisen. Die Entscheide der Experten sind nicht anfechtbar.	Musikhochschulabschluss, Unterrichtstätigkeit an einer Musikhochschule oder die Tätigkeit in einem Berufsorchester nachweisen. Die Entscheide der Experten sind nicht anfechtbar.
Bewertung 2.5 Bewertet werden folgende Kategorien: • Rhythmus und Metrum • Dynamik und Klangausgleich • Tonkultur, Technik und Artikulation • Musikalischer Ausdruck • Interpretation und Stilempfinden • Organisation und Ensembleaufstellung • Programmwahl • Gesamteindruck Die Zeitmessung obliegt dem Jurysekretär. Gemessen wird die Zeit von Beginn bis Ende des Programms, inkl. Zwischenapplaus (ohne Schlussapplaus). Bei Abweichung der Zeitlimite werden dem Ensemble pro angebrochene Minute von der Wertung 2 Punkte abgezogen.	2.5 Bewertet werden folgende Kategorien: • Rhythmus und Metrum • Dynamik und Klangausgleich • Tonkultur, Technik und Artikulation • Musikalischer Ausdruck • Interpretation und Stilempfinden • Organisation und Ensembleaufstellung • Programmaufbau • Schwierigkeitsgrad • Gesamteindruck
Bewertungsskala 2.6 90 - 100 Punkte für ausgezeichnete Leistungen 80 - 89 Punkte für sehr gute Leistungen 70 - 79 Punkte für gute Leistungen 60 - 69 Punkte für genügende Leistungen 50 - 59 Punkte für ungenügende Leistungen Für die Rangliste werden die Punktzahlen der drei Experten addiert und durch 3 dividiert.	
Bewertungsblatt mit Kurzbericht 2.7 Jedes Jurymitglied füllt unmittelbar nach dem Vortrag ein vom Verband zur Verfügung gestelltes Bewertungsblatt (mit Kurzbericht und seiner Punktebewertung) aus und bestätigt dies mit seiner Unterschrift.	Das involvierte Juryteam tauscht sich vor dem Jurygespräch aus.

Die Bewertungsblätter werden zusammen mit den Partituren zur Erstellung der Ranglisten den Jurysekretären abgegeben.	Die Bewertungsblätter.....
Rangliste 2.8 Für jede Stufe wird eine separate Rangliste erstellt und publiziert.	
Diplom 2.9 Jede teilnehmende Gruppe erhält ein Diplom mit der erreichten Punktzahl sowie der Kategorie.	

III. Pflichten der am Fest teilnehmenden Ensembles

III. Pflichten der am Fest teilnehmenden Ensembles

Die am Kantonalen Musikfest teilnehmenden Ensembles sind verpflichtet:	
Notenmaterial 3.1 Acht Wochen vor Fest dem Veranstalter drei Partituren entsprechend der Stufenwahl einzureichen. Kopien von im Handel noch erhältlichen Partituren und Direktionsstimmen sind nicht zulässig.	
Festkarte 3.2 für jeden Mitwirkenden pro Ensemble (inklusive Fähnrich und Dirigent) eine Festkarte zu lösen.	
Festreglement 3.3 sich den Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu fügen und die Vorschriften des Festreglementes und der Statuten ZBV zu beachten.	3.3 sich den Anordnungen des Vorstandes ZBV und des OK zu fügen und die Vorschriften der Festreglemente und der Statuten ZBV zu beachten.

Abmeldung

- 3.4 bei Rückzug ihrer Anmeldung an die entstandenen Kosten zuhanden des Organisators einen Beitrag zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages wird vom Organisator in Absprache mit dem Vorstand ZBV festgesetzt, darf jedoch den vom abmeldenden Verein geschuldeten Festkartenpreis nicht übersteigen. Bei Einwirken höherer Gewalt können Aus-nahmen gemacht werden.

IV. Schlussbestimmungen

IV. Schlussbestimmungen

4.1 Für alle nicht in diesem Reglement geregelten Bestimmungen gelten die Artikel des Festreglementes für Kantonalmusikfeste vom 25. Oktober 2014.	4.1 Für alle nicht in diesem Reglement geregelten Bestimmungen gelten die Artikel der Festreglemente für Kantonalmusikfeste vom 10. April 2021.	
Gültigkeit 4.2 Dieses Reglement ist an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. Oktober 2014 in Hinwil genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft.	4.2 Dieses Reglement ist an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom 10. April 2021 genehmigt worden. Es tritt sofort in Kraft.	